

# Gesetzgebung Kanton St. Gallen



Grundsätzlich unterliegt die Ausübung des Berufs als Therapeut\*in der Komplementär- und Alternativmedizin der Bewilligungspflicht. Nicht alle Methoden der Komplementärtherapie zählen im Kanton St. Gallen jedoch zu dieser Berufsgruppe. Trotz gemeinsamem Berufsbild sind gewisse KT-Methoden bewilligungspflichtig, andere hingegen nicht.

Laut Gesundheitsgesetz Art. 43 Abs. 1 Bst. a bedürfen einer Bewilligung die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen. Laut Verordnung Art. 3 Abs. 1 Bst. m gelten «als Berufe der Gesundheitspflege» nach diesem Erlass die Therapeut\*innen der Komplementär- und Alternativmedizin.

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Therapeut\*in der Komplementär- und Alternativmedizin erfordert als Fähigkeitsnachweis das eidgenössische Diplom, das Branchenzertifikat OdA KT, die Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register, bei der ASCA oder bei der SPAK (Art. 51 VBG).

Nicht alle Methoden der KT zählen jedoch zu den «Therapeut\*in der Komplementär- und Alternativmedizin». Nach aktueller Auskunft des Gesundheitsdepartements **müssen Praktizierende der folgenden Methoden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsdepartementes einholen:**

**Akupressur, APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie), Craniosacral Therapie, Heileurythmie, Reflexzonen-therapie, Rhythmische Massage Therapie, Shiatsu und Strukturelle Integration.**

Das [Gesuchsformular](#) ist auf der Website des Gesundheitsdepartements verfügbar.

**Explizit nicht bewilligungspflichtig sind die folgenden Methoden der KT:**

**Alexander-Technik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Eutonie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing und Yoga Therapie.**

## Mehrwertsteuerpflicht

**Praktizierende einer Methode, die nicht der Bewilligungspflicht untersteht, unterstehen ab einem Umsatz von mehr als CHF 100'000.- im Jahr der Mehrwertsteuerpflicht.**

**Praktizierende mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.**

Bei Fragen zur Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Gesundheitsdepartement, Rechtsdienst  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen  
info.gdrd@sg.ch  
Tel. 058 229 35 79  
<https://www.gesundheit.sg.ch>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

**Das Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen und die entsprechende Verordnung finden Sie unter**

GesG – Gesundheitsgesetz, erlassen am vom 28. Juni 1979, Stand 1. Juni 2020,

<http://www.lexfind.ch/dta/11218/2/311.1.html>.

GesberV – Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, erlassen am 21. Juni 2011, Stand 1. September 2011

<http://www.lexfind.ch/dta/11457/2/312.1.html>.

Eine Übersicht sämtlicher kantonaler Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.